

Zuständigkeit beim Suizidversuch

Als Suizid bezeichnet man die dem Menschen bewusst mögliche gewaltsame Vernichtung des eigenen Lebens. Er ist der stärkste Ausdruck einer Autoaggression. Der Suizid (Selbstmord) gehört zu den zehn häufigsten Todesursachen, wobei die Dunkelziffer hier nicht eingerechnet ist. Polizei und Feuerwehr werden auch in Deutschland häufig mit Suizid und Suizidversuchen konfrontiert. Von nicht unerheblicher Bedeutung bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist die Frage der Zuständigkeit. Von der Zuständigkeit hängt ab, wer die Einsatzleitung hat, welche Maßnahmen nach welchem Recht zulässig sind und ob ggf. Kostenersatz verlangt werden kann.

Beispiele:

1. Nach einem Familienstreit verlässt der Ehemann alkoholisiert und unter Androhung eines Suizids die Wohnung und fährt mit seinem Pkw in den Wald. Die Ehefrau informiert die Polizei, die wiederum die Feuerwehr bei der Suche nach dem Vermissten um Unterstützung bittet. Nach mehreren Stunden findet die Feuerwehr den Mann schlafend auf einer Parkbank. Ihm werden durch Bescheid von der Gemeinde die Kosten des Feuerwehreinsatzes in Rechnung gestellt.
2. Ein Mann hat sich in einer Wohnung verbarrikadiert und droht sich zu erschießen. Die Polizei bittet die Feuerwehr, die Wohnungstür aufzubrechen.
3. a) Eine Frau steht auf einem Flachdach in ca. 20 m Höhe und droht damit zu springen.
b) Ein Mann ist auf einen ca. 80 m hohen Kran auf den Ausleger geklettert und droht zu springen.

Die Zuständigkeit der Polizei ist im Polizeigesetz NRW geregelt. Die Polizei hat neben der Aufgabe der Verfolgung von Straftaten nach § 1 Abs. 1 PolG NRW die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren¹. Unter dem Begriff öffentlicher Sicherheit wird die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen des einzelnen sowie der Bestand und das Funktionieren seiner Einrichtungen verstanden². Bei Individualrechtsgütern, also Rechtsgütern, die sich in der Dispositionsfreiheit des Einzelnen befinden, besteht ein polizeirechtlicher Schutz nur insoweit, wie hieran ein öffentliches Interesse besteht.

¹ § 1 PolG NRW

Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Die Polizei hat die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden, unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(3) Die Polizei leistet anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 47 bis 49).

(4) Die Polizei hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

² Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, Verlag: C.F. Müller 2002, Rdnr. 53.

Bei einer erheblichen Selbstgefährdung³ in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand oder einem Suizidversuch wird das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr bejaht⁴.

Die Polizei ist dann nach § 35 Abs.1 Nr. 1 PolG⁵ NRW befugt, eine Person zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben in Gewahrsam zu nehmen. Daraus ergibt sich eindeutig eine Zuständigkeit der Polizei für die Abwehr eines Suizidversuchs⁶.

Fraglich ist, ob daneben oder im Ausnahmefall auch eine Zuständigkeit der Feuerwehr gegeben sein kann.

Die Zuständigkeit der Feuerwehr richtet sich nach § 1 Abs. 1 FSHG. Danach ist die Feuerwehr zuständig für

- die Bekämpfung von Schadensfeuern
- die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und
- die Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen.

Bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen besteht eine Zuständigkeit nach dem FSHG jedoch nur, wenn sie durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Zu prüfen ist, ob der Suizidversuch unter den Begriff des Unglücksfalls fällt. Ein Unglücksfall ist ein plötzliches Ereignis, von dem eine erhebliche Gefahr für Menschen, Tiere, Sachen oder die Umwelt ausgeht⁷. Unerheblich ist, ob der Unglücksfall vom Willen des Geschädigten abhängig ist⁸.

Der Unglücksfall muss allerdings auf ein Naturereignis, eine Explosion oder ähnliches Ereignis zurückzuführen sein. Der unbestimmte Rechtsbegriff des ähnlichen Ereignisses ist auszulegen. Dabei muss beachtet werden, dass eine zu weite Auslegung in die originären Befugnisse anderer Behörden eingreifen würde. So ist auch ein Herzinfarkt ein plötzliches Ereignis, von dem eine erhebliche Gefahr für den betroffenen Menschen ausgeht, so dass ein Unglücksfall anzunehmen ist. Dieser fällt jedoch in die Zuständigkeit des Rettungsdienstes⁹.

³ Vgl. dazu Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 2. Auflage 3.2.4.6 und Fischer, Selbstgefährdendes Verhalten von Personen an Einsatzstellen der Feuerwehr, Der Feuerwehrmann 1999, 98.

⁴ Schenke a.a.O. Rndr. 57; zu den verfassungsrechtlichen Problemen vgl. Jarass/Pieroth Kommentar zum Grundgesetz, Art. 2 Rdnr. 53.

⁵ § 35 Abs. 1 PolG NRW

Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,

⁶ Altschaffel, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für NRW, Verlag, Deutsche Polizeiliteratur GmbH, 2.

Aufl., S. 195; Wolfgang/Hendricks/Merz, Polizei- und Ordnungsrecht in NRW, Verlag Beck, Rdnr. 57;

Schneider, Feuerschutzhilfeleistungsgesetz NRW, 7. Auflage, Anm. 13.2.4; VG Koblenz 2. Kammer, Urteil vom 8. September 1998, Az: 2 K 4232/97.KO.

⁷ vgl: Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 2. Auflage, 3.2.1.1.2 b; Schneider, a.a.O. § 1 Anm. 8;

Steggmann, Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in NRW, § 1 FSHG Rdnr. 45, VG Münster SgEFeu § 1 Nr. 7, Nr. 15.

⁸ Steggmann a.a.O.

⁹ § 2 Abs. 1 RettG

Eine Definition des ähnlichen Ereignisses im Sinne des § 1 Abs. 1 FSHG liegt bislang nicht vor¹⁰.

Ein ähnliches Ereignis im Sinne des § 1 Abs. 1 FSHG wird aber immer dann anzunehmen sein, wenn die Abwehr der Gefahr bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen ganz überwiegend oder ausschließlich technische Maßnahmen der Feuerwehr erfordert.

Im Beispielsfall 1 liegt eine Anscheinsgefahr für das Leben des vermissten Mannes vor. Es ist von einem Suizidversuch und damit auch von einem Unglücksfall auszugehen. Es sind allerdings keinerlei Tatsachen erkennbar, die die Annahme rechtfertigen könnten, die Gefahr sei nur oder überwiegend mit technischen Mitteln der Feuerwehr abzuwehren. Erforderlich ist vielmehr, den Vermissten zu finden. Hierfür ist lediglich Personal erforderlich. Die Suche nach dem Vermissten ist also auch bei drohendem Suizid eine alleinige Aufgabe der Polizei. Die Bitte um rasche personelle Unterstützung ist also allein nach Amtshilfegesichtspunkten zu beurteilen¹¹.

Gleiches gilt im Beispielsfall 2. Die Gefahr des drohenden Suizids ist nur durch eine unmittelbare Einwirkung auf die Person des Betroffenen möglich. Da Schusswaffengebrauch droht, kann die Feuerwehr ihre Amtshilfe auf die Bereitstellung von Gerät beschränken.

Die Fälle 3 a und 3 b sind nach den vom Verwaltungsgericht Koblenz aufgestellten Grundsätzen zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt:

„Es gibt Kernbereiche des polizeilichen Handelns, welche nicht von der Feuerwehr unter Verweis auf § 1 Abs. 1 LBKG übernommen bzw. von der Polizei auf die Feuerwehr abgewälzt werden können. Dazu gehört beispielsweise neben der Verhütung von Straftaten auch die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung (§ 9 POG), zu denen auch der in freier Selbstbestimmung beabsichtigte Suizid, der aufgrund der Öffentlichkeitswirkung seiner Durchführung gegen die öffentliche Ordnung verstößt, gehört. Ebenso ist der Polizei die Suche nach vermissten Personen übertragen. Für derartige Gefahren besteht seitens der Feuerwehr grundsätzlich keine Kompetenz zum Handeln. Lediglich in dem Falle, in dem die Polizei trotz Heranziehung von Dritten und Inanspruchnahme von Amtshilfe insbesondere technisch überfordert ist, die konkrete Gefahr abzuwehren und diese zu einer "technischen Gefahr" erwächst, ist eine originäre Zuständigkeit der Feuerwehr in diesen Bereichen überhaupt denkbar. Für den davor gelagerten Bereich, in dem die Polizei durchaus mit eigenen Mitteln oder Beauftragten die Gefahr abzuwehren in der Lage ist, sich jedoch auf den Sachverstand der Feuerwehr und deren technische Ausrüstung verlassen möchte, ist allenfalls Platz für eine nach den Grundsätzen der Amtshilfe zu beurteilende Unterstützung der Polizei durch die Feuerwehr.“

Im Fall 3 a ist also auch die Polizei zuständig, wenn sie die Möglichkeit hat, auf die Person durch Ansprache direkt einzuwirken. Im Fall 3 b ist eine Abwehr der Gefahr nur mit den technischen Mitteln und dem Personal der Feuerwehr (Höhenrettungsgruppe) möglich. Hier kann für die Rettung der Person eine eigene Zuständigkeit der Feuerwehr angenommen werden.

Ralf Fischer

¹⁰ vgl. Schneider a.a.O. § 1 Anm. 13 mit einer Vielzahl von Einzelfallbeispielen, Steegmann a.a.O. § 1 RRdnr. 55.

¹¹ Vgl. dazu Fischer a.a.O. 5 – so kann die Amtshilfe abgelehnt werden, wenn die Polizei selbst in der Lage ist in angemessener Zeit ausreichend Personal, z.B. Bereitschaftspolizei, heranzuziehen.